

6/SN-236/ME



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
Kl. 232 DW

Zl. 15-67.3/86 Sd/En

Wien, 4. April 1986

An das
Präsidium des National-
rates
1017 Wien - Parlament

A. Klavon

ENTWURF	
Zl.	22 GE/9 86
Datum:	8. APR. 1986
Verteilt:	9. APR. 1986 <i>Holl</i>

Betr: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 10. März 1986, Zl. 11.197/3-III/4-86

Das Bundesministerium für Inneres hat uns ersucht, 25 Exemplare unserer Stellungnahme Ihnen direkt zuzuleiten.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

W. K. ...

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Kl. 232 DW

Zl. 15-67.3/86 Sd/En

Wien, 4. April 1986

An das

Bundesministerium für
InneresPostfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen
gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. März 1986,
Zl. 11.197/3-III/4-86

Der Hauptverband hat gegen die geplante Vereinbarung
folgende Einwände:

1. Organisation:

Es dürfte unseres Erachtens wenig zweckmäßig sein,
für Osttirol in Lienz einen eigenen Hubschrauberstandort zu
schaffen. Wir glauben nicht, daß der dort zu stationierende
Rettungshubschrauber ausreichend ausgelastet sein wird. Es
wird vorgeschlagen, Osttirol durch Rettungshubschrauber aus
Kärnten mitzubetreuen. In diesem Zusammenhang sollte versucht
werden, zwischen den Hubschrauber-Rettungsdiensten in Tirol
und Kärnten enge Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Die Vereinbarung nimmt auf den bereits jetzt im Raum
St. Johann in Tirol/Kitzbühl stationierten Rettungshubschrauber
keine Rücksicht. Es sollte im Vertrag festgehalten sein, daß
die Vertragsparteien sich verpflichten, bei der Durchführung des

- 2 -

Vertrages bereits vorhandene Rettungsdienste im Land Tirol und in den benachbarten Gebieten zu berücksichtigen. Doppelversorgungen müssen vermieden werden.

Die geographische Lage des Landes Tirol wird dazu führen, daß es häufiger als in anderen Bundesländern zu Hubschraubereinsätzen in den Grenzgebieten zu Italien oder der Bundesrepublik Deutschland kommen kann. Ist für eine reibungslose Zusammenarbeit z.B. mit der deutschen Rettungswacht Sorge getragen? Der Hauptverband ersucht schon vor dem Auftreten allfälliger Unstimmigkeiten in der Praxis um Klärung was geschehen soll, wenn sich ein Unfall im Grenzgebiet ereignet, der Verletzte bei der Bergung auf italienisches Staatsgebiet gebracht wurde und der Rettungsdienst aber aus Tirol angefordert wurde.

2. Finanzierung:

Die geplante Vereinbarung weicht bei ihrer Bestimmung über die Finanzierung wesentlich von den bisher geschlossenen Vereinbarungen für Steiermark und Kärnten ab: In § 10 Abs.2 der Vereinbarung für Tirol ist festgehalten, daß "jede Vertragspartei" die Beteiligung an den Kosten der von ihr übernommenen Aufgaben durch privatrechtliche Verträge mit u.a. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sicherstellen wird. Das heißt, daß die Sozialversicherung auf Grund des geplanten Vertrages Verhandlungen und Finanzierungswünsche von jeder der beiden Vertragsparteien zu erwarten hat. Der durch diese "Doppelverhandlungen" entstehende Aufwand ist unzweckmäßig. In den bisherigen Vereinbarungen war es lediglich der Bund, der die Aufgabe übernahm, eine Beteiligung an seinen Kosten durch Verträge mit Sozialversicherungsträgern u.a. zu regeln. Nunmehr soll erstmals auch das Land diese Möglichkeit haben. Ein sachlicher Grund für diese zweigleisige Vorgangsweise ist uns nicht ersichtlich. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die entsprechenden Bestimmungen in der geplanten Vereinbarung als bloße Verwendungszusagen (§ 880a ABGB), die der Bund und das Land Tirol einander gemacht haben, angesehen werden müssen. Der geplante Vertrag

- 3 -

kann keine Rechtsgrundlage dafür sein, die Sozialversicherung zur Übernahme von Kosten des Landes Tirol zu zwingen. Verträge zu Lasten Dritter sind nach der österreichischen Rechtsordnung unwirksam. (Rummel, Kommentar zum ABGB, RZ 1 zu § 880a ABGB).

+++

Der Hauptverband regt an zu versuchen, Vereinbarung über die Hubschrauberrettung in allen Bundesländern mit dem gleichen Text abzuschließen oder überhaupt eine gemeinsame Vereinbarung des Bundes und aller Länder zu versuchen. Dies würde die Administration der Hubschrauberrettung wesentlich vereinfachen. Insbesondere sollten die Bestimmungen über die Finanzierung in allen Bundesländern einheitlich sein; § 10 Abs.2 der nun geplanten Vereinbarung sollte an die bisher abgeschlossenen Vereinbarungen (§ 6 Abs.2 der Kärntner und der Steiermärkischen Vereinbarung) angepaßt werden.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

